

§§ 87 a, 113 VwGO; § 307 ZPO

## Anerkenntnisurteil auf Fortsetzungsfeststellungsklage

ThürOVG, Urt. v. 29.08.2022 – 3 KO 759/19, BeckRS 2022, 28147

### Fall

Die Kl., eine Journalistin, fotografierte – am Rande des Marktplatzes stehend – die dortige Kundgebung der NEU-Partei für ihre Zeitung. Es kam zu Unruhen durch Gegendemonstranten. Die Polizei des bekl. Landes L schritt ein und verwehrte auch die Kl. für sechs Stunden des Marktplatzes, obwohl sie durch ihren offen getragenen Presseausweis als Reporterin erkennbar war. Kurz darauf klagt sie auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Platzverweises.

Das bekl. Land räumt ein, dass die Voraussetzungen für einen Platzverweis nicht vorgelegen hätten. Einer Erledigungserklärung der Kl. werde es sich unter Kostenübernahme anschließen. Die Kl. verlangt aber ein Anerkenntnisurteil. Der Bekl. hält das für Rechthaberei, nachdem er die Rechtswidrigkeit eingeräumt habe. Ein Anerkenntnis habe er außerdem nicht abgegeben.

Entwerfen Sie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach mündl. Verhandlung (nur Hauptsache und Kostentenor sowie Entscheidungsgründe).

### Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

**Auf das Anerkenntnis des Beklagten wird festgestellt, dass der Platzverweis, den der Beklagte der Klägerin am ... in ... erteilt hat, rechtswidrig war.**

**Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Entscheidungsgründe

**I.** Grundsätzlich entscheidet nach § 87 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO der **Berichterstatter** im **vorbereitenden Verfahren** über ein Anerkenntnis. Die Norm ist hier jedoch nicht anwendbar. Da die **Kammer** schon mündlich verhandelt hat, ist das vorbereitende Verfahren bereits beendet. Außerdem **bestreitet** der Bekl., ein Anerkenntnis abgegeben zu haben. Die Fälle des § 87 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO lassen jedoch erkennen, dass nur **unstreitige** Prozessbeendigungen vom Berichterstatter allein entschieden werden sollen.

**II.** Die Klage hat Erfolg.

**1.** Die VwGO kennt grds. dieselben Arten von Urteilen wie die ZPO, damit auch das **Anerkenntnisurteil** nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 307 S. 1 ZPO.

„[18] Erkennt der Bekl. den im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Klageanspruch an, so sind die Regelungen der **Zivilprozessordnung** über die Zulässigkeit eines **Anerkenntnisurteils** insoweit im Verwaltungsprozess entsprechend anzuwenden. Zum einen wird in § 87 a Abs. 1 Nr. 2 und § 156 VwGO die Möglichkeit eines Anerkenntnisses vorausgesetzt, zum anderen entspricht § 307 ZPO auch der im Verwaltungsprozess geltenden Dispositionsmaxime, die den Parteien die Befugnis sichert, über den Streitgegenstand zu verfügen. Das Anerkenntnis stellt neben anderen Prozesshandlungen im Falle der Streitbeilegung ein geeignetes Mittel dar, um den Kl. ganz oder teilweise **klaglos** zu stellen.“

### Leitsätze

1. Nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 307 ZPO kann im Verwaltungsprozess ein Anerkenntnisurteil ergehen.

2. Wird ein Journalist durch einen wenige Stunden geltenden Platzverweis an seiner Berufsausübung gehindert, liegt darin ein schwerwiegender Grundrechtseingriff, der ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen kann.

3. Die bloße Erklärung der Polizei, die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Platzverweises hätten nicht vorgelegen, beseitigt das allgemeine Rechtsschutzinteresse nicht.

4. Soweit das Anerkenntnis reicht, findet keine Begründetheitsprüfung statt.

Vgl. Kopp/Schenke, VwGO (2022), § 87 a Rn. 5

Schübel/Pfister, in: Eyermann, VwGO (2022), § 87 a Rn. 1

### Besondere Urteilsarten im Verwaltungsprozess (Auswahl)

- Zwischenurteil (§ 109 VwGO)
- Teilurteil (§ 110 VwGO)
- Vorbehaltsurteil (§ 173 S. 1 VwGO, § 302 ZPO)
- Verzichts- und Anerkenntnisurteil (§ 173 S. 1 VwGO, §§ 306, 307 ZPO)
- Abänderungsurteil (§ 173 S. 1 VwGO, § 323 ZPO)

Vgl. BVerwG NVwZ 2013, 75 Rn. 24; zumindest missverständlich Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO (2018), § 156 Rn. 13.

Näher AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2021), Rn. 550

Das RSB kann dagegen entfallen, wenn die Behörde den Anspruch nicht durch einfachen Schriftsatz im gerichtlichen Verfahren anerkennt, sondern in einem feststellenden Verwaltungsakt.

Der Bekl. ist im Umfang der Anerkennniserklärung verfügungsbefugt. **Probe:** Auf Antrag der Kl'. könnte er einen feststellenden VA über die (zunächst umstrittene) Rechtswidrigkeit des Platzverweises erlassen.

**2.** Die Klage ist **zulässig**. Das Gericht **prüft** die Zulässigkeit der Klage, auch wenn der Bekl. den prozessualen Anspruch (hier: das Feststellungsbegehren der Kl'.) anerkannt hat. Denn das Anerkenntnis reicht nur so weit wie die **Dispositionsbefugnis** (Verfüugungsmacht) des Anerkennenden. Die Verfahrensbeteiligten können über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage aber nicht verfügen.

**a)** Die Klage ist als **Fortsetzungsfeststellungsklage** nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO statthaft. Der für sechs Stunden geltende Platzverweis, ein VA i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, hat sich durch Zeitablauf erledigt. Als Adressatin eines belastenden VA ist die Kl'. entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO **klagebefugt**. Unabhängig davon, ob ein **Vorverfahren** grds. statthaft ist, musste die Kl'. vor der Klage keinen Widerspruch erheben, weil sich der VA wenige Stunden nach seinem Erlass erledigt hat und daher nicht in Bestandskraft erwachsen konnte.

**b)** Der Kl.' steht auch das erforderliche berechnigte Interesse an der begehrten Feststellung zu (sog. „**Fortsetzungsfeststellungsinteresse**“). Dieses besteht zumindest dann, wenn sich der Kl. gegen einen **tiefgreifenden** Grundrechtseingriff wehrt, der in einem (Anfechtungs-)Hauptsacheverfahren aber nicht gerichtlich überprüft werden kann, weil er sich schnell erledigt hat.

„[20] ... Dieses folgt hier daraus, dass sich ein Platzverweis typischerweise so kurzfristig erledigt, dass er ohne Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugänglich wäre. Die kurzfristige, eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung ergibt sich dabei aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst.“

Ob „**leichtere**“ Grundrechtseingriffe wie nur wenige Stunden geltende Platzverweise ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen können, ist umstritten. Dieser Streit kann vorliegend jedoch dahinstehen.

„[20] ... Der Platzverweis ist im Fall der Kl'. nicht auf einen leichteren Grundrechtseingriff beschränkt. Vielmehr liegt ein **gewichtiger Eingriff** in das **Grundrecht der Pressefreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) darin, dass die Kl'. infolge des Platzverweises ihrer journalistischen Arbeit nicht weiter nachgehen konnte.“

**c)** Der Kl'. fehlt auch nicht das **allgemeine Rechtsschutzbedürfnis** für die Klage, weil ein zusprechendes Urteil ihre Rechtsstellung nicht mehr verbessern kann. Das bloße schriftliche Eingeständnis des Bekl., dass die Voraussetzungen eines Platzverweises nicht vorlagen, genügt dafür nicht.

„[18] ... [Die Kl'.] muss sich im Falle des Anerkennnisses jedenfalls im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage nicht allein auf die Möglichkeit der Erledigungserklärung verweisen lassen. [21] ... Vielmehr besteht [ihr Rechtsschutzbedürfnis] ungeachtet der Anerkennniserklärung ... uneingeschränkt fort.“

**3.** Die Klage ist **begründet**. Erkennt der Bekl. den Klageanspruch an, ist die Klage begründet, soweit er über den Anspruch verfügen kann.

„[22] Eine weitergehende **Sachprüfung** findet gemäß § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 307, § 313 b Abs. 1 ZPO **nicht** statt.“

Der Bekl. hat den Anspruch der Kl'. **wirksam anerkannt**.

„[19] ... In der Mitteilung, dass die Voraussetzungen für den Erlass des streitgegenständlichen Platzverweises nicht vorgelegen haben, ist ein Anerkennnis zu sehen und nicht eine Aufhebung des Platzverweises. Diese würde schon wegen der schon vorher eingetretenen Erledigung ins Leere gehen.“

Der Bekl. trägt die **Kosten** des Verfahrens, § 154 Abs. 1 VwGO.

**VRVG Dr. Martin Stuttmann**